

Urkunden

Achtung! Nutzen Sie bitte eine der untenstehenden Möglichkeiten für Ihre Urkundenanforderung. Es existieren weitere Internetseiten, bei denen es sich um kein Serviceangebot der deutschen Standesämter handelt! Diese sind kostenpflichtige Angebote von privaten Betreibern.

Grundlage aller Urkunden ist das Personenstandsregister. Dieses wird am Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Begründung Lebenspartnerschaft, Sterbefall) geführt. Sämtliche Urkunden sind daher bei dem Standesamt anzufordern, das diesen Personenstandsfall beurkundet hat, also z.B. beim Standesamt des Geburtsortes.

Welche Arten von Urkunden bekomme ich beim Standesamt?

Das Standesamt stellt Ihnen auf Wunsch folgende Urkunden bzw. Abschriften aus:

- Geburtsurkunden
- Eheurkunden
- Lebenspartnerschaftsurkunden
- Sterbeurkunden
- Beglaubigte Abschriften aus dem Geburten-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterberegister
- Mehrsprachige (Internationale) Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden

Daneben erhalten Sie auch eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch, **wenn** es zum Zweck des Nachweises eines Kindes, dessen Geburt nicht in einem deutschen Personenstandsregister beurkundet ist, benötigt wird. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Personenstandsurkunde. In allen anderen Fällen wird statt einer beglaubigten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch eine Eheurkunde ausgestellt.

Wer bekommt eine Urkunde?

Die Erteilung von Auskünften bzw. die Ausstellung von Urkunden unterliegt den besonderen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen des Personenstandsgesetzes. Danach erhalten nur Personen Auskünfte bzw. Urkunden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren (Eltern, Großeltern) und Abkömmlingen (Kinder, Enkel). Andere Personen können nur dann eine Personenstandsurkunde verlangen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Bei Geschwistern reicht bei Beantragung einer Geburts- oder Sterbeurkunde allerdings schon ein berechtigtes Interesse aus.

Falls Sie nicht zu dem genannten Kreis der Berechtigten zählen, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht des Berechtigten einreichen bzw. Ihr rechtliches bzw. berechtigtes Interesse glaubhaft machen. In der Regel reicht es aus, wenn Sie einen vollstreckbaren Titel oder Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid, ein Urteil oder ähnliches vorlegen.

Für die Benutzung der Personenstandsregister für wissenschaftliche Zwecke gelten die besonderen Regelungen des § 66 des Personenstandsgesetzes. Bitte lassen Sie sich ggf. hierzu beraten.

Wie bekomme ich Urkunden?

Urkunden können Sie bei uns wie folgt anfordern:

- **Persönliche Vorsprache: In Ausnahmefällen** können die Urkunden zu unseren Öffnungszeiten persönlich beantragen. Bitte bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Die Urkunden werden Ihnen dann nachdem die Gebühr entrichtet ist, zugesandt. Ratsam ist, die gewünschten Urkunden vorher schriftlich oder Online vorzubestellen. Weisen Sie bitte darauf hin, wenn Sie die Urkunden persönlich abholen werden.
- **Schriftliche Bestellung über E-Mail:** Bitte teilen Sie uns über unsere E-Mailadresse standesamt@landstuhl.de mit, welche Urkunde Sie benötigen. Vergessen Sie nicht, uns so wichtige Angaben wie etwa Geburtstag und -ort, Eheschließungstag- und -ort oder Sterbetag und -ort mitzuteilen, um unnötige Rückfragen zu vermeiden. Weiter benötigen wir den Namen der beantragenden Person und die Anschrift. Die bestellten Urkunden werden dann mit der entsprechenden Gebührenanforderung übersandt.

Welche Gebühren entstehen bei Anforderung von Urkunden?

Alle Urkunden und beglaubigte Abschriften kosten 12,00 EUR ; jede weitere Ausfertigung der im gleichen Arbeitsgang angefertigten gleichartigen Urkunde/beglaubigten Abschrift kostet 6,00 EUR.

Gebührenfreiheit besteht, soweit dies gesetzlich geregelt ist (z.B. für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung).